



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Gemeinde Grafenau
-per Mail-
Hofstetten 12
71220 Grafenau**

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel
Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Neubaugebiet in Grafenau: Bebauungsplanverfahren

„Feuerwehrgebäude Stegmühle“ – Auslegungsbeschluss vom 13.11.2024

Horb, den 30.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan-Verfahren ‚Feuerwehrgebäude Stegmühle‘ geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Diese Stellungnahme ergeht

Auch im Namen des

LNV Böblingen

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf aufgrund der Neuversiegelung wertvoller Auen- und Überschwemungsflächen und der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, sowie die Belange des Wasserrechts qualifiziert berücksichtigt wurden.

Ausgewiesener FFH-Lebensraumtyp außerhalb FFH-Lebensraumtypen, Geschützte Biotope

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im Westen auf einer Fläche von etwa 2260 m über eine von der LUBW erfasste und kartierte magere Flachlandmähwiese. (FFH LRT 6510)/ ausgewiesenes Flachlandmähwiesenbiotops Nr 372191150395, „Magere Flachlandmähwiese bei Burschelberg“).

Im Umweltbericht und im Bestandsplan vom 24.09.2020/geändert am 25.10.2024 wird von eine Fettwiese mittlerer Standorte ausgegangen, die im Rahmen einer „Schnellaufnahme“ am 18.05.2020 ermittelt wurde.

**Naturschubund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

In der Kartierung des Fachgutachters der LUBW ist insbesondere der Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*) mit „zahlreich“ angegeben. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Schlussfolgerungen für die weitere artenschutzrechtliche Untersuchung, in Bezug auf Futterpflanzen für wertgebende Arten. Der Feuerfalter ist in angrenzendem Gelände bereits nachgewiesen.

Der Bereich um den Wertstoffhof, der sich bisher überwiegend im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, ist von einem knapp 1000 m² großen Feldgehölzbestand umgeben. Wir gehen bei diesem von einem Biotop im Sinne des § 33 NatSchG aus. Trotz gewisser Beeinträchtigungen bietet er Lebensraum für einheimische Arten und bietet Nahrungsraum und Überwinterungsquartier. Dieses Gehölz soll komplett gefällt werden.

In den ausgelegten Unterlagen wird die Betroffenheit des Schutzgutes Biotope lediglich als gering bis mittel bewertet. Dem können wir nicht folgen. Wir sehen bedeutende Mängel und daraus resultierend weitere Mängel bei der Ermittlung und Abwägung des Artenschutzes.

Schutzgut Artenschutz

Durch die Erschließung des Plangebiets entsteht ein Eingriff in verschiedene Nahrungs- und mögliche Brut- und Lebenshabitate verschiedener Tierarten.

Es liegen keine aktuellen Erhebungsdaten vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur ubiquitäre Arten vorkommen. Das offengelegte Artenschutzgutachten weist Defizite auf und geht von veralteten Begehungsterminen aus den Jahren 2017 und 2020 aus. Die Verweise auf ein Artenschutzgutachten aus einem anderen – benachbarten - Verfahren (Gewässerentwicklung der Würm) aus dem Jahre 2022, dessen Untersuchungsrahmen nur den westlichen Bereich des nun ausgelegten Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Stegmühle“ umfasste, und die Inaussichtstellung auf eine „Auffrischungsbegehung“ im April 2025 reichen nicht aus, um alle Wirkräume und betroffenen Tier- und Pflanzenarten des geplanten Baugebietes ausreichend und aktuell zu ermitteln. Insbesondere sind große Teile des Feldgehölzes am Wertstoffhof und die evtl. Fledermaus-, Reptilien-, und Insektenhabitate der abgängigen Gebäude Stegmühle

Nr. 14 bis 18 (u.a. für höhlensuchende Tierarten) und die eingestellte Vegetation der Böschungen im Norden dieser Gebäude, sowie des Flst. Nr. 2824 (Tankstelle) trotz ggf. großer fachlicher Wertgebung nicht fachgerecht untersucht werden.

Fledermäuse und jagende nachaktive Vögel orientieren sich anhand von Strukturen wie dem Gewässerlauf des Würmkanals. Das Übungsgelände mit einem 14,5 m hohen Turm und nächtlicher Beleuchtung, sowie punktuell auftretenden Lärmereignissen im Übungsbetrieb und beim Feuerwehreinsatz stellt ein enormes Störpotential dar. Anzunehmen, diese Störungen mit Auflagen in den Genehmigungen zu verhindern, halten wir für nicht seriös.

Auf der Mähwiese sind Wirtspflanzen für Insekten und Schmetterlinge nicht ausreichend untersucht.

Schon aufgrund der umfangreichen Eingriffe in Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem Bau des benachbarten Bauhofes im Süden und dem noch nicht abgeschlossenen großräumigen Gewässerumbau der Würm wäre Anlass genug gewesen, die Arten bei einem neuerlichen Bauvorhaben zu untersuchen. Wir gehen davon aus, dass es zu signifikanten Änderungen und Verlusten der bestehenden Habitate gekommen ist und dabei ggf. Wanderbewegungen stattfanden.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Grafenau“ vom 18.10.1995. Im Westen des Planbereichs, direkt am Gewässerrandstreifen und an die freie Landschaft angrenzend ist der Übungsturm der Feuerwehr mit einer zulässigen Höhe von 14,5 m ab einer vorgesehenen 2 m hohen Aufschüttung vorgesehen. Der Turm an exponierter Stelle wird damit mit 16,5 m Höhe ab derzeitigem Gelände weithin in der Landschaft zu sehen sein. Durch Begrünungsmaßnahmen ist diese Wirkung kaum abzumildern. Wir sehen hier eine hohe Betroffenheit des Landschaftsbildes und den Schutzgebietszweck unterlaufen. Alternative Standorte auf dem künftigen Areal sind laut den Unterlagen nicht geprüft worden. Dennoch hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde Böblingen eine Befreiung von der LSVO in Aussicht gestellt. Fällige Nebenbestimmungen seien noch abzuklären. Vor allem wegen der Höhe des Turmes ist mit Auflagen der Naturschutzbehörde zu

rechnen, die ins Gewicht für die Gemeinde Grafenau fallen dürften. Eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft ist so nicht möglich.

Biotopverbundplanung der Gemeinden Grafenau und Aidlingen

Laut der Biotopverbundplanung des Landschaftserhaltungsverbands bzw. des Büros Stadt, Land, Fluss, (Gebietskulisse, Stand 16.06.23) liegt das Plangebiet innerhalb der „Verbundachse feuchter Standorte/Gewässerlandschaften (starke Umsetzungshindernisse - siehe Kreuz in orange).



Wegen der großen Bedeutung der Biotopverbundplanung für Natur und Mensch hat sich die Landesregierung Baden-Württemberg verpflichtet, den Biotopverbund bis im Jahr 2030 auf 15 % der Offenlandfläche Baden-Württembergs auszuweiten (§ 22 NatSchG). Bis im Jahr 2027 sollen 13 % erreicht werden. Öffentliche Planungsträger müssen bei ihren

Planungen diesen Verbund berücksichtigen.

Die angestrebte Biotopplanung der Gemeinden Grafenau und Aidlingen anhand des öffentlich vorgestellten Maßnahmenkonzepts zur Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der bestehenden Kernräume in der dargestellten Gebietskulisse des Schwerpunktraums „feuchte Standorte/Gewässerlandschaften“, die sich direkt an das geplante Baugebiet anschließt und über die Maßnahme „Würmumbau“ der Gemeinde Grafenau erstreckt, dürfte sich durch die enormen Eingriff in das natürliche Wirkungsgefüge aufgrund der geplanten Bebauung des Feuerwehrgebäudes mit großflächiger Auffüllung und dafür nötiger großflächiger Retentionsraumherstellung der Gewässer erschweren.

Wir sehen hier nicht nur die Ziele der Landesregierung, sondern auch der Gemeinden Grafenau und Aidlingen zur Biotopverbundplanung negativ betroffen.

Pflanzliste

Es werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Jedoch gilt es zwingend mittels ausdrücklichem Verbot zu verhindern, dass nicht einheimische Gehölze, bspw. Kirschlorbeer oder Koniferen wie Thujen oder ähnliche problematische Gehölze mit Neophytenpotential gepflanzt werden. Dies gilt umso mehr, als dass Pflanzungen entlang eines Fließgewässers und am Rande einer mageren Flachlandmähwiese geplant sind.

Planinterne Maßnahmen unter Ziffer 12.1

Diese Maßnahmen finden sich nur unzureichend im zeichnerischen Teil wieder. Vor allem die Baumheckenpflanzung an den Böschungen und die 10 Laubbäume auf den Parkplätzen sind im zeichnerischen Teil festzulegen.

Grundwasser und Tiefengründung des Gebäude

Das Feuerwehrgebäude sollte laut Bodengrunduntersuchung mit einer Tiefengründung/Bohrpfählen gebaut werden. Alternativ sind Baugrundverbesserungen mit Rüttelstopfsäulen erforderlich. Hierfür ist mit Eingriffen in das Grundwasser für eine dauerhafte Gründung und mit einer temporären Grundwasserableitung oder -senkung zu rechnen. Das Grundwasser kann bis zur Geländeoberkante ansteigen. Solche Maßnahmen gehen immer einher mit dem Risiko, dass der Grundwasserhorizont Schaden nimmt. Insbesondere die tiefe Gründung des Übungsturms am Rande des Fließgewässers gibt Anlass für Besorgnis. Aufgrund der ausgelegten Unterlagen ist der Gemeinderat in diesem Punkt nicht in der Lage die weitreichenden Auswirkungen zu erfassen und zu bewerten.

Für die Zufahrt zur Landesstraße und zum Hochwasserschutz für die Gebäude wird mittels 2 m hoher Aufschüttungen auf einer Fläche von grob geschätzt mind. 1500 m² auf den ursprünglichen Boden eingewirkt. Mit den einhergehenden großflächigen Verdichtungen und Versiegelungen für den Betrieb des Feuerwehrgebäudes ist eine nennenswerte Grundwasserneubildung schwerlich möglich.

Bodenschutz

Grafenau verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich wertvolle Wiesen, die nicht nur in Punkto Naturschutz relevant sind, sondern auch als landwirtschaftliches Grünland nicht ersetzbar sind. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an

evtl. anderen Standorten, auf denen der Oberboden ggf. aufgetragen werden soll, werden zerstört. Ortsnahe Produktionsflächen für die Landwirtschaft, die auch unsere Nahrungsgrundlagen bieten, entfallen dauerhaft. Den besonderen Wert der Aueböden in dem geplanten Baugebiet sehen wir nicht betrachtet.

Für den Bau des Feuerwehrgebäudes und die Anhebung des gesamten weiteren Areals sind enorme Bodenmassen nötig, die vermutlich nicht über Massenausgleich innerhalb des Plangebiets generiert werden können. Auf dem Gelände und außerhalb auf der geteerten Fläche westlich der Brücke Stegmühle lagern bereits Massen, die vermutlich für diese Anhebung vorgesehen sind. Die Herkunft und die Unbedenklichkeit zumindest der Bodenmieten bei der Brücke ist nicht klar.

Es ist nicht dargestellt und schwer vorstellbar, ob im Plangebiet die Zwischenlagerung der ausgebauten Erdmassen erfolgen kann.

Oberflächenwasser von versiegelten Flächen (nicht Dachflächen)

Es sei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeinde Grafenau als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung für ein Baugebiet sämtliche notwendige Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen zu berücksichtigen und nachvollziehbar in den Planunterlagen darzustellen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Begründungstext und in der Abwägungstabelle wird ersichtlich, dass das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen über Regenrückhalteeinrichtungen ohne weitere Behandlung in die Würm eingeleitet werden soll. Es sei geplant, die konkreteren Pläne mit den Bauvorlagen zur Baugenehmigung einzureichen.

Mit den vorliegenden Unterlagen kann der Nachweis einer geordneten Erschließung für das anfallende Niederschlagswasser, das aus dem Bereich bebauter oder versiegelter Grundstücksflächen abläuft, jedoch nicht gelingen.

Eine bloße Regenrückhaltung ist nicht geeignet, Straßenoberflächenwasser vom geplanten Gelände des Feuerwehrgebäudes zu behandeln. Es ist mit Kontaminationen/wassergefährdende Stoffe durch Rückstände aus

Feuerwehrrübungen vom Übungsgelände am Westrand (Löschschaum ist eine Hauptquelle für PFAS), Reifenabrieb, Rückstände beim Warten und Waschen der Fahrzeuge und Geräte, Mikroplastik, usw. sicher zu rechnen. Deshalb ist sämtliches Oberflächenwasser mind. über Benzin-, Leichtstoffabscheider, Schmutzfänge zu reinigen und ggf. in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Oberflächenwasser von diesen befestigten Flächen darf nicht unbehandelt in die Würm gelangen. Laut dem ausliegenden Baugrundgutachten sind am Westrand in der Nähe der Würm neben dem Übungsturm ein Nebengebäude mit „vier Zellen für Gefahrstoffe und Sondereinsatzmittel“ entstehen. Es gibt keine Angaben wo in welchem Umfang diese Stoffe umgeschlagen werden.

Sämtliche Tatsachen und Anforderungen hierzu sind zwingend von den Gutachtern im Vorfeld des im Bebauungsplanverfahren zu erheben und vom Gemeinderat sorgfältig abzuwägen. Insbesondere ist die Lagerung von Gefahrstoffen am Gewässerrandstreifen des Würmkanals zu überdenken. Konkrete Schutzmaßnahmen für die Würm sind in der vorgelegten Planung nicht erkennbar.

Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet liegt überwiegend im Überschwemmungsgebiet der Würm, nahmen im Hochwasserrisikogebiet (HQ 100, HQ 50, sowie HQ extrem). Die ausgelegten Pläne, insbesondere der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes, stellen die nicht mehr gültige Hochwasserlinie vor den Eingriffen zum Gewässerumbau der Würm im Jahr 2024 dar. Die geplante künftige Hochwasserlinie ist im ausgelegten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht nachvollziehbar. Entsprechende Informationen zur endgültigen Topografie und damit zur Hochwasserlinie werden erst nach Abschluss des Umbaus erhoben. Somit fehlen wesentliche Angaben zu dem Thema Hochwasserschutz.

Durch die Ausführung von Teilen der Maßnahme „Gewässerentwicklung an der Würm“ dürfte der plangenehmigten Schaffung von Retentionsraum zwar teilweise entsprochen worden sein. Die Geländemodellierung ist jedoch bisher nicht abgeschlossen.

Offenkundig gilt es noch, große Mengen Boden in dem Überflutungsraum wieder einzubauen. In einer bereits ausgebagerten Mulde der Vorlandabgrabung westlich der Würm ist wieder Bodenaushub eingefüllt worden. Im Südwesten dieser

Vorlandabgrabung sind derzeit Bodenmieten erkennbar, bei denen es wegen der enthaltenen Steine fraglich erscheint, ob sie aus dem originären Bauaushub (laut Bodenschutzkonzept) stammen. Auf der geteerten Fläche westlich der Brücke am Wertstoffhof waren am 25.01.25 mehrere Mieten mit Bauaushub, vermutlich mit Fremdstoffen vermischt, erkennbar.

Der errechnete Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserrückhaltung sind in der Realität also bisher nicht geschaffen. Wegen der Abweichungen der derzeitigen Lagerstätten in Punkto Lage, der fragwürdigen Herkunft mind. einer großen Bodenmiete, der Wiederauffüllung von Teilen der Vorlandabgrabung und der fragwürdigen Vermischung von Erdmieten mit Straßenschotter/Fremdmaterial hegen wir derzeit Zweifel an einer plankonformen Umsetzung der erforderlichen Retentionsraumschaffung für den Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude Stegmühle“. Ohne verlässliche Planung der Hochwasserlinie lässt sich das Hochwasserrisiko derzeit nicht verlässlich beurteilen.

Es konnte den Plänen nicht entnommen werden, inwieweit der geplante Sportplatz bei der Wiesengrundhalle in die Hochwasserretentionsraumberechnung Eingang gefunden hat.

Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Für eine zweite, zusätzliche straßenmäßige Erschließung an die L 1182 wird auf eine Fläche von grob geschätzt 1000 m² eingewirkt und 2 m hoch aufgefüllt. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme in Relation zur Flächeneinsparung ist nicht dargelegt.

Der Bereich westlich/unterhalb der Böschungen ist als Bedarfsfläche Feuerwehr ausgewiesen. Hier wurde die Chance vertan, ein Pflanzgebot zwingend vorzuschreiben. (siehe Punkt „Pflanzliste“.

Klimaschutz

Die angedachten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes erachten wir für nicht ausreichend, um einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auch wenn der Gesetzgeber lediglich die Abwägung und nicht das (strengere) Beachten

des Schutzgutes Klima von der öffentlichen Hand verlangt, halten wir es für unabdingbar, dass planende Kommunen sich mit den Risiken des Klimawandels für ihre Bürger und Bürgerinnen intensiv befassen und deutlich wirksame Vorsorge treffen.

Der Klimateffekt durch die vorgeschriebene Begrünung von Flachdächern wird vergleichsweise gering ausfallen bzw. ist gar nicht prognostizierbar, da im Bebauungsplan Flachdächer nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Die wenigen zu pflanzenden Bäume brauchen viele Jahre bis von ihnen eine nennenswerte Schatten- und Kühlwirkung ausgeht. Es wird die Chance vertan, wenigstens Fassadenbegrünungen vorzuschreiben. Abstrahlwerte sind nicht ermittelt.

Auch mit versickerungsfähigen Belägen werden Böden irreversibel versiegelt. Ihr Beitrag zum Klimaschutz ist nicht nachvollziehbar dargelegt, zumal ihre ‚Versickerungsfähigkeit‘ bereits nach wenigen Jahren deutlich nachlässt und bald ‚gegen 0‘ geht. Wir halten ihn für vernachlässigbar. Auch über diesen Flächen heizt sich die Luft viel stärker auf als über unversiegelten Flächen.

Fazit

Die kommunale Verwaltung hat den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswirkungen des geplanten Baugebiets nicht umfassend dargestellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung für das Gesamtprojekt.

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets können für die Gewässer Würm und Würmkanal, sowie den Naturhaushalt gravierend sein. Wir sehen den Gemeinderat Grafenau nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU

Landesverbandes Baden-Württemberg, und des LNV-Arbeitskreis Böblingen abgegeben. Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten. Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichem Gruß,



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald

Mehrfertigung per Mail an:

Gemeinde Grafenau (info@gemeindegrafenau.de)
Untere Naturschutzbehörde Böblingen (c.sendersky@lrabb.de)
Unter Wasserbehörde Böblingen (a.steinacker@lrabb.de)
Planungsbüro Gförer (Info@gf-kom.de)
LNV Landesverband BW (Info@lnv-bw.de)
NABU Sindelfingen-Böblingen (info@nabu-sifi-bb.de)